

Vereinbarung Ärztliches Direktorat

Präambel

Die Parteien sind durch einen Chefarztvertrag verbunden. Es ist beabsichtigt, dass A künftig die Funktion des Ärztlichen Direktors am Krankenhaus ausübt. Der Ärztliche Direktor verantwortet zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Leitungsebene, insbesondere der Geschäftsführung sowie der Pflegedirektion, die kooperative Führung des Krankenhauses, wobei die Letztverantwortung der Geschäftsführung unberührt bleibt¹.

Der Ärztliche Direktor trägt für die medizinische Koordination Sorge. Er berät und unterstützt insbesondere bei abteilungsübergreifenden medizinischen Fragestellungen und sorgt unter Berücksichtigung der Interessen des Krankenhauses für ein gedeihliches Zusammenwirken der medizinischen Abteilungen. Er fördert die Weiterentwicklung der medizinischen Abteilungen und vertritt das Krankenhaus in medizinischen Fragen nach außen.

Die Parteien schließen vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Berufung durch den Aufsichtsrat² folgende Vereinbarung:

§ 1

Berufung, Abberufung, Dauer der Amtszeit

- 1) A wird auf Vorschlag der Chefärzte-Konferenz³ durch das am Krankenhaus zuständige Gremium⁴ zum Ärztlichen Direktor berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung zum XX.XX.XXXX für die Dauer von XX Jahren.
- 2) Eine wiederholte Berufung zum Ärztlichen Direktor ist möglich.

¹ Es obliegt der Entscheidung des Trägers, die Aufgaben der Betriebsleitung und die Kompetenzen einzelner Mitglieder untereinander festzulegen.

² Die Berufung in die Funktion erfolgt sodann in der Regel über ein Aufsichtsgremium, teils aber auch unmittelbar durch die Geschäftsführung.

³ Der Ärztliche Direktor wird vielfach aus dem Kreis der Chefärzte gewählt, teils kommt der Chefärzte-Konferenz nur ein Vorschlagsrecht zu. Es erfolgen in der Praxis aber auch unmittelbare Berufungen durch den Aufsichtsrat ohne Einbezug der Chefärzte-Konferenz.

⁴ Es können unterschiedliche Gremien für die Berufung des Ärztlichen Direktors zuständig sein, etwa der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder auch andere rechtlich berufene Gremien.

- 3) Der Ärztliche Direktor ist zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung und damit zur Niederlegung seines Amtes als Ärztlicher Direktor mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende berechtigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 4) Der Ärztliche Direktor kann durch den Aufsichtsrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insoweit auch, wenn die Chefärztekonzferenz mit einem Quorum von XX⁵, wobei die Abstimmung ohne den Ärztlichen Direktor erfolgt, die Abberufung des Ärztlichen Direktors gegenüber dem Aufsichtsrat beantragt.

§ 2

Aufgaben des Ärztlichen Direktors

Dem Ärztlichen Direktor obliegen vorbehaltlich der Letztverantwortung der Geschäftsführung und der Gesamtverantwortung des Krankenhausträgers⁶:

- 1) Medizinische Koordination der Zusammenarbeit des ärztlichen Dienstes der verschiedenen Kliniken und Funktionsbereiche sowie der am Krankenhaus bestehenden medizinischen Kommissionen (z.B. Ethikkommission, Transfusionskommission etc.),
- 2) Ärztliche Fachaufsicht über den pflegerischen Dienst, den medizinisch-technischen Dienst und den medizinischen Funktionsdienst,
- 3) Einbindung in interne Budgetgespräche einzelner Abteilungen auf Veranlassung der Geschäftsführung,
- 4) Beratung der Geschäftsführung bei der strategischen medizinischen Ausrichtung des Krankenhauses,
- 5) Organisation und Sicherung der Krankenhaushygiene unter Einbezug von Krankenhaushygienikern und dem Hygieneteam einschließlich regelmäßiger Qualitätskontrollen sowie etwaig erforderlicher Informationen gegenüber den Mitarbeitern des Krankenhauses⁷,
- 6) Durchführung regelmäßiger Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen,
- 7) Koordination der Weiterbildung des ärztlichen Dienstes in Abstimmung mit den weiteren Chefärzten,

⁵ Ein Quorum von ¾ ist in der Praxis vielfach anzutreffen.

⁶ § 31 Abs. 4 KHGG NRW: „Der Krankenhausträger trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße ärztliche, pflegerische, technische und verwaltungsmäßige Organisation des Krankenhauses.“

⁷ Vgl. beispielhaft zur Notwendigkeit der Reaktion durch Information des ärztlichen Dienstes über bestehende Streptokokkeninfektionsfälle OLG Oldenburg, Urt. v. 03.12.2002, Az. 5 U 100/00.

- 8) Überwachung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Krankenhaus⁸,
- 9) Überwachung der Durchführung etwaiger gesundheitsbehördlicher Anordnungen,
- 10) Beratung bei der Entwicklung des ärztlichen Personals, insbesondere bei der Einstellung und Kündigung von leitenden Ärzten bezüglich der fachlichen und persönlichen Qualifikation,
- 11) Durchführung regelmäßiger Chefarztkonferenzen,
- 12) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ärzten sowie zwischen Ärzten und Mitarbeitern des Pflegedienstes,
- 13) Mitwirkung an der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Patienten sowie des ärztlichen Aufnahmedienstes,
- 14) Mitwirkung an der Sicherstellung der Gesundheitsüberwachung aller Mitarbeiter des Krankenhauses,
- 15) Mitwirkung an der Sicherstellung der ärztlichen Aufzeichnungen und der medizinischen Dokumentation,
- 16) Mitwirkung an der Informationsbeschaffung für die Betriebssteuerung im medizinischen Bereich,
- 17) Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- 18) Pflege des Kontaktes zwischen Krankenhausärzten und niedergelassenen Ärzten sowie zwischen dem Krankenhaus und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- 19) Mitwirkung im Rahmen der ärztlichen Meldepflichten,
- 20) Mitwirkung im Strahlenschutz,
- 21) Mitwirkung im Rahmen der medizinischen Weiterentwicklung des Krankenhauses sowie bei der Sicherstellung von laufenden Antragsverfahren.

§ 3

Zusammenarbeit mit Pflegedirektion und Geschäftsführung

- 1) Der Ärztliche Direktor nimmt an den regelmäßigen⁹ Betriebsleitungssitzungen teil.
- 2) Die Beratungen unterliegen der Geheimhaltung, sofern keine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht. Über die Beratungen wird ein Protokoll erstellt.

⁸ Gemäß den Regelungen des G-BA zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus.

⁹ Der Turnus sollte konkret nach der Üblichkeit festgelegt werden.

- 3) Bei Meinungsverschiedenheiten ist auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Ist Einvernehmen trotz Beratung und ggf. sachverständiger externer Moderation nicht zu erzielen, entscheidet der Geschäftsführer. Der Ärztliche Direktor ist in diesem Fall berechtigt, seine abweichende Meinung der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen; das abweichende Votum ist zum Protokoll zu nehmen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist in diesem Fall durch den Geschäftsführer zu informieren.

§ 4

Stellung

- 1) Der Ärztliche Direktor übt die Aufgabe im Nebenamt aus.¹⁰ Seine Stellung als Chefarzt und Arbeitnehmer bleibt insoweit unberührt.
- 2) Der Ärztliche Direktor kann, soweit vonnöten, von der Geschäftsführung die notwendigen Weisungsrechte zur Durchführung und Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben erhalten. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben gegenüber weiteren Chefarzten durchgesetzt werden müssen; die ärztliche Entscheidungsbefugnis der weiteren Chefarzte bleibt unberührt.¹¹
- 3) Zur Durchführung gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen ist der Ärztliche Direktor jederzeit befugt.

§ 5

Haftung

- 1) Der Ärztliche Direktor ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung verfassungsmäßig berufener Vertreter der Krankenhausleitung i.S.d. §§ 31, 89 BGB.¹² Er haftet für Sorgfaltspflichtverletzungen ungeachtet einer etwaig ergänzend bestehenden Haftung aus Vertrag oder Delikt.¹³ Für den Fall, dass er im Außenverhältnis durch Dritte in seiner Funktion als Ärztlicher Direktor in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Krankenhausträger den

¹⁰ Dieses Vertragsmuster ist für den Ärztlichen Direktor im Nebenamt konzipiert. Für einen hauptamtlichen Ärztlichen Direktor sind abweichende Regelungen zu treffen.

¹¹ Vgl. Möller, Aufgaben und Haftung des Ärztlichen Direktors eines Krankenhauses: „Unerlässlich ist es dabei, die Befugnisse des Ärztlichen Direktors nicht allein in seinem Arbeitsvertrag mit dem Krankenhausträger festzuhalten, sondern auch in den vertraglichen Vereinbarungen mit den nachgeordneten Hierarchiestufen zu vereinbaren, dass die Anweisungen des ärztlichen Direktors zu befolgen und umzusetzen sind.“

¹² Vgl. Stollmann/Wollschläger, § 84 Rn. 17.

¹³ Die persönliche deliktische Haftung des Ärztlichen Direktors erfolgt über § 823 BGB. Aufgrund der Organstellung kann der Träger sich nicht über § 831 BGB entlasten. Eine daneben eintretende vertragliche Haftung des Ärztlichen Direktors dürfte in der Praxis kaum bestehen.

Ärztlichen Direktor von diesen Ansprüchen im Außenverhältnis frei¹⁴. Im Innenverhältnis gilt die Arbeitnehmerhaftung nach Abs. 2.¹⁵

- 2) Die Haftung des Ärztlichen Direktors im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs wird dahin gefasst, dass der Ärztliche Direktor im Falle von Vorsatz voll haftet, im Falle grober Fahrlässigkeit wird die Haftung auf die Höhe der Kompensationszahlung nach § 6 für drei Monate, im Falle mittlerer Fahrlässigkeit auf die Höhe der Kompensationszahlung nach § 6 für einen Monat begrenzt. Im Übrigen haftet der Ärztliche Direktor im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs nicht.¹⁶
- 3) Die Aufgabenwahrnehmung durch den Ärztlichen Direktor wird vom Betriebshaftpflichtversicherungsschutz des Krankenhausträgers abgedeckt einschließlich eines etwaigen Fehlverhaltens wegen grober Fahrlässigkeit. Der Ärztliche Direktor ist jederzeit berechtigt, den Versicherungsschutz und -umfang einzusehen.¹⁷
- 4) Der Krankenhausträger unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die die Tätigkeit des Ärztlichen Direktors umfasst. Der Ärztliche Direktor ist jederzeit berechtigt, den Versicherungsschutz und -umfang einzusehen.¹⁸

¹⁴ Die haftungsrechtliche Freistellung im Außenverhältnis ist sachgerecht, da insoweit regelhaft eine Betriebs- sowie Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Krankenhauses besteht.

¹⁵ Nach überwiegender Auffassung ist der Ärztliche Direktor Organ i.S.d. §§ 31, 89 BGB. Tatsächlich wird die Tätigkeit jedoch üblicherweise im Rahmen einer Arbeitnehmerstellung ausgeübt. Von daher wird es als sachgerecht angesehen, dem Ärztlichen Direktor die Haftungsprivilegierung für Arbeitnehmer im Innenverhältnis zum Krankenhausträger zuzubilligen, vgl. Möller, Aufgaben und Haftung des Ärztlichen Direktors eines Krankenhauses: „Es ist daher sachgerecht, dem ärztlichen Direktor – wie anderen Arbeitnehmern auch – diese Privilegierung zu gewähren.“. In diesem Sinn siehe auch EuGH, C-229/14 – Balkaya sowie Nebendah, Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, § 170 Rn. 30. Diese Vereinbarung sieht daher nur klarstellend vor, dass die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung jedenfalls vertraglich vereinbart werden.

¹⁶ Der innerbetriebliche Schadensausgleich betrifft allein das Innenverhältnis zwischen Krankenhausträger und angestelltem Ärztlichen Direktor. Im Haftungsfall ist es denkbar, dass der Krankenhausträger den Ärztlichen Direktor in Regress nimmt. Dieser Innenregress kann der Höhe nach begrenzt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung gilt insoweit, dass der Arbeitnehmer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit regelmäßig voll, bei mittlerer Fahrlässigkeit nur begrenzt, bei einfacher Fahrlässigkeit nicht haftet. Aufgrund der hohen Verantwortlichkeit und dem breiten Aufgabenspektrum einerseits sowie des Umstands, dass die Haftungsrisiken weitgehend versicherbar sind, wird die niedergelegte Haftungsprivilegierung für angemessen erachtet. Denkbar ist insoweit auch, den innerbetrieblichen Schadensausgleich vollständig auszuschließen insbesondere für den Fall, dass ein etwaig eingetretener Schaden durch einen Versicherungsschutz abgedeckt wird. Besteht keine Absicherung des Krankenhausträgers für sog. „Eigenschäden“, sollte der gesonderte Abschluss einer (privaten) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung durch den Ärztlichen Direktor geprüft werden.

¹⁷ Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt in der Regel Personenschäden und daraus etwaig resultierende Vermögensfolgeschäden (z.B. Erwerbsausfall) ab. Der Ärztliche Direktor sollte prüfen, ob seine Tätigkeit vom Versicherungsschutz umfasst ist. Ferner sollte eine ausreichende Deckungssumme – üblich sind derzeit Summen um 15 bis 20 Millionen Euro – bestehen.

¹⁸ Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung tritt ein, wenn aufgrund einer (behaupteten) Pflichtverletzung zivilrechtlich Ansprüche auf Ausgleich eines Vermögensschadens geltend gemacht werden. Der Ärztliche Direktor sollte prüfen, ob seine Tätigkeit vom Versicherungsschutz umfasst ist und zudem auch sog. „Eigenschäden“, also Schädigungen des Krankenhausträgers durch den Ärztlichen Direktor, versichert sind. Ferner sollte eine ausreichende Deckungssumme – üblich sind derzeit Summen um 10 Millionen Euro – bestehen.

- 5) Der Krankenhausträger empfiehlt dem Ärztlichen Direktor, für seine Tätigkeit weitergehenden Versicherungsschutz¹⁹ zu prüfen²⁰.

§ 6

Ausstattung, Kompensation²¹

Die vertragsgemäße Aufgabenwahrnehmung als Ärztlicher Direktor geht mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand einher. Zur Kompensation wird vereinbart:

- Der Ärztliche Direktor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von XXXX,XX € brutto.
- Der Krankenhausträger garantiert dem Ärztlichen Direktor darüber hinaus für den Zeitraum der Wahrnehmung der Aufgaben als Ärztlicher Direktor das durchschnittliche Bruttojahresgehalt der vergangenen XX Jahre.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Ärztlicher Direktor werden zudem folgende Sach- und Personalmittel gewährt:
 - XX Arztstellen für die vom Ärztlichen Direktor geleitete medizinische Abteilung,
 - XX Sekretariatsstellen,
 - Ergänzenden Urlaubsanspruch im Umfang von XX Tagen p. a.,
 - (...) ²²

¹⁹ Der Abschluss einer ergänzenden Arbeitsrechtsschutzversicherung, die insbesondere vertragliche Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Krankenhausträger und Ärztlichem Direktor abdeckt, sollte durch den Ärztlichen Direktor erwogen werden. Soweit der Ärztliche Direktor hauptamtlich bzw. als Organ tätig wird und in dieser Funktion nicht zugleich Arbeitnehmer ist, wäre statt einer Arbeitsrechtsschutzversicherung eine entsprechende Anstellungsvertragsrechtsschutzversicherung anzuraten. Eine Abklärung des Versicherungsschutzes beim Versicherer ist zu empfehlen.

²⁰ Dringlich anzuraten ist dem Ärztlichen Direktor der Abschluss einer persönlichen Strafrechtsschutzversicherung. Aus der Praxis wird empfohlen, dass der Versicherungsschutz als Mindestinhalt etwaige Anwalts- und Gerichtskosten auch dann übernimmt, wenn das Verfahren eingestellt wird. Ferner sollten Anwaltskosten auch in Höhe marktüblicher anwaltlicher Stundensätze und nicht lediglich in Höhe der gesetzlichen Gebühren abgesichert sein. Schließlich sollte Versicherungsschutz auch im Fall des Vorwurfs eines vorsätzlichen Delikts zunächst umfasst sein, um eine Vorleistungspflicht zu vermeiden. Die dadurch entstehenden Kosten sollten als Mindestsumme durch eine Aufwandsentschädigung des Krankenhausträgers (dazu § 6) erfasst sein. Eine etwaig bestehende Unternehmensstrafrechtsschutzversicherung, die der Krankenhausträger unterhält, macht den Abschluss einer persönlichen Strafrechtsschutzversicherung nicht entbehrlich: Im Rahmen der Unternehmensstrafrechtsschutzversicherung kann der Versicherungsnehmer (also der Krankenhausträger) dem Versicherungsschutz für einen mitversicherten Mitarbeiter (z.B. den Ärztlichen Direktor) widersprechen mit der Folge, dass der Ärztliche Direktor sodann ohne Versicherungsschutz verbliebe. Der Ärztliche Direktor ist daher gut beraten, eine eigene Strafrechtsschutzversicherung für seine Tätigkeit als Ärztlicher Direktor abzuschließen. Aus steuerlichen Gründen sollte der Ärztliche Direktor die Prämie für diese Versicherung selbst zahlen.

²¹ Abhängig von der vertraglichen Konzeption des Chefarztvertrags und dem Umfang der variablen, leistungsabhängigen Vergütungselemente sollte eine einzelfallbezogene Vertragsgestaltung getroffen werden. Im Rahmen dieses Vertragsmodells werden lediglich denkbare Vorschläge unterbreitet.

²² Die Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend oder verbindlich.

§ 7

Schriftform, Salvatorische Klausel

- 1) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 2) Jede Vertragspartei erhält ein eigenhändig von den Vertragsparteien unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue und der Zielsetzung dieses Vertrages durch eine andere, zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken oder für den Fall, dass zwingende Gründe (z. B. Veränderung des gesetzlichen Rahmens) eine Anpassung erfordern.

Ort / Datum: _____

(Geschäftsführer)

(Ärztlicher Direktor)